

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.Petri zu Ratzeburg

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri der Sitzung am 06.06.2023 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg unter: www.st-petri-ratzeburg.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Marktzeitung“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2017 außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg

Ratzeburg, den 13.6.2023

Der Kirchengemeinderat


(Vorsitzende Kirchengemeinderat)




(Mitglied Kirchengemeinderat)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 06.06.2023

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 10.07.2023

3. Der Hinweis zur Veröffentlichung gem. § 8 der Friedhofsgebührensatzung in den „Lübecker Nachrichten“ und im „Ratzeburger Markt“ erfolgte am 09.07.2023

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 15.07.2023

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Luth.- Kirchengemeinde St. Petri

Tarif- stelle	Gebührentatbestand				Gebührentarif €	
	Aktuell					
1.	Grabnutzungsgebühren Sarg	Dauer	Pflege		Gebühr	Verlän- gerung
1.1	Reihengrabstätte -Sarg-					
1.1.1	Gartengrab über 1,20m, innerhalb von 5 Jahren 1 Urne zusätzlich	25	Grabpflege auf Anfrage		1810.- €	Nein
1.1.2	Rasenreihengrab mit Kopfbeet über 1,20m, innerhalb von 5 Jahren 1 Urne zusätzlich	25	Kopfbeetpflege auf Anfrage		1980.- €	Nein
1.2	Wahlgrabstätte -Sarg-					
1.2.1	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15	Grabpflege auf Anfrage		730.- €	Ja
1.2.2	Gartengrab über 1,20 m 1 Sarg und 1 Urne oder 2 Ur- nen	25	Grabpflege auf Anfrage		2225.- €	Ja
1.2.3	Gartenwahlgrabstätte in besonderer Lage über 1,20m 1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen	25	Grabpflege auf Anfrage		2390.- €	Ja
1.2.4	Rasenwahlgrabstelle mit Kopf- beet 1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen	25	Kopfbeetpflege auf Anfrage		2390.- €	Ja
1.2.5	Rasenwahlgrabstelle in Rho- dodendrenlage, wahlweise mit oder ohne Kopfbeet	25	Kopfbeetpflege auf Anfrage		2570.- €	Ja
1.2.6	Rosenwahlgrabstelle (Rosen- harmonie) 1 Sarg und 1 Urne	25	Inklusive Grab- pflege		5170.- €	Ja
1.3	Grabpflege Grabstelle -Sarg-					
	Grabpflege einfach mit Gießen, Heckenschnitt, Unkraut jäten		Preise auf An- frage			

1.4	Zusätzliche saisonale Blumenbepflanzung und Wintergesteck		Preise auf Anfrage			
2.	Grabnutzungsgebühren Urne	Dauer		Gebühr	Verlängerung	
2.1	Reihengrabstelle -Urne-					
2.1.1	Urnenreihengrabstelle (anonym)	20	Inklusive Grabpflege	1150.- €	Nein	
2.1.2	Urnenreihengrabstelle in Baumlage inklusive beschrifteter Liegeplatte	20	Inklusive Grabpflege	1750.- €	Nein	
2.1.3	Urnengemeinschaftsgrab für 1 Urne inklusive Inschrift	20	Inklusive Grabpflege	1825.- €	Nein	
2.2.	Wahlgrabstelle –Urne-					
2.2.1	Urnengartengrab für 2 Urnen (eine Grabbreite)	20	Grabpflege auf Anfrage	1140.- €	Ja	
2.2.2	Urnenwahlgrabstelle in Baumlage für 2 Urnen inklusive beschrifteter Liegeplatte (eine Grabbreite)	20	Inklusive Grabpflege	2190.- €	Ja	
2.2.3	Urnenwahlgrabstelle im Rosenbeet für 2 Urnen inklusive Grabpflege (eine Grabbreite)	20	Inklusive Grabpflege	2330.- €	Ja	
2.2.4	Urnengrabwahlstelle „Lebenskreis“ für 2 Urnen inklusive Grabstein, Inschrift, Bepflanzung mit bienenfreundlichen Pflanzen und Pflege (eine Grabbreite)	20	Inklusive Grabpflege	3860.- €	Ja	
3.	Gebühren für Bestattungen				Gebührentarif	
3.1	Bestattungsgebühr Kindersarg			235.- €		
3.2	Bestattungsgebühr Sarg			470.- €		
3.3	Bestattungsgebühr Urne			160.- €		
4.	Gebühr für Ausgrabungen				Gebührentarif	

4.1.	Sarg				1570.- €
4.2	Urne				390.- €
5.	Sonstige Gebühren				Gebührentarif
5.1	Gebühr für Benutzung der Leichenkammer je Tag und Sarg				40.- €
5.2	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (entfällt für Gemeindemitglieder)				150.- €
5.3	Gebühr für Bereitstellung und Bedienung der CD- Anlage				20.- €
5.4	Gebühr für das Tragen der Urne				30.- €
5.5	Gruftschmuck für Sargbeisetzungen über 1,20 m				55.- €
6.	Verwaltungsgebühren				Gebührentarif
6.1	Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung				34.- €
6.2	Für die Umschreibung einer Graburkunde				34.- €
6.3	Für die Entscheidung eines Antrags für die Zulassung von Gewerbetreibenden				34.- €
6.3.1	Genehmigung der Aufstellung eines stehenden Grabmals einschl. Prüfung der Standsicherheit				68.- €
6.3.2	Genehmigung der Errichtung eines liegenden Grabmals				45.- €
6.3.3	Entsorgung eines stehenden Grabmals inklusive Fundament und Grabeinfassung				120.- €
6.3.4	Entsorgung eines liegenden Grabmals				78.- €